

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung über Berufsqualifikationen

§ 6. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die gemäß den §§ 5 und 5a anzuerkennenden Berufsqualifikationen und
2. die bei Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß §§ 5a und 8 Abs. 5 heranzuziehende Vergleichsgrundlage hinsichtlich der ärztlichen Grundausbildung gemäß Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG

zu erlassen.

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

§ 9. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBI. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

(7) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung über Berufsqualifikationen

§ 6. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung nähere Bestimmungen über die bei Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß §§ 5a und 8 Abs. 5 heranzuziehende Vergleichsgrundlage hinsichtlich der ärztlichen Grundausbildung gemäß Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

§ 9. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBI. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind, sofern nicht gemäß § 13c etwas anderes vereinbart worden ist.

(7) bis (9) ...

Geltende Fassung

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

(8) bis (13) ...

Ausbildungsstätten für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind, *sofern nicht gemäß § 13c etwas anderes vereinbart worden ist.*

(8) bis (13) ...

Ausbildungsstätten für die Ausbildung in einem Additivfach

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in anerkannten Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Geltende Fassung

Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

(7) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind, *sofern nicht gemäß § 13c etwas anderes vereinbart worden ist.*

(7) bis (9) ...

§ 13c. Ein Träger einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß den §§ 9 bis 11 kann mit einem Turnusarzt eine von § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 7 letzter Satz oder § 11 Abs. 6 letzter Satz abweichende Anwesenheitsregelung unter Beachtung folgender Bedingungen vereinbaren:

1. Die Vereinbarung muss der besseren Nutzbarkeit der Ausbildungressourcen und dem konkreten Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch den Turnusarzt dienen. Zu diesem Zweck hat der Träger sicher zu stellen, dass während der die Vereinbarung betreffenden Anwesenheitszeit ein Facharzt des entsprechenden Sonderfaches in derselben Organisationseinheit anwesend ist.
2. Zur Vermeidung einer gegenüber der Anwesenheitsregelung gemäß § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 7 letzter Satz oder § 11 Abs. 6 letzter Satz höheren persönlichen Belastung des Turnusarztes darf nur eine Ausdehnung der Anwesenheitsverpflichtung im Ausmaß von höchstens vier Stunden vereinbart werden.
3. Die Österreichische Ärztekammer muss der Vereinbarung über die abweichende Arbeitszeitregelung zustimmen.
4. Das für Turnusärzte zuständige Vertretungsorgan gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG muss der Vereinbarung über die abweichende Arbeitszeitregelung zustimmen.

Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, *in dem der Hauptwohnsitz oder, wenn der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers in Österreich gelegen ist. Sofern auch ein solcher nicht bestanden hat, ist der Antrag im Wege einer vom Antragsteller zu wählenden Landesärztekammer einzubringen. ...*

Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, *in dem ein Berufssitz oder Dienstort des Antragsstellers besteht. Sofern ein solcher nicht besteht, ist der Antrag bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen. ...*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) ...	(6) ...
<p>Ärzteliste und Eintragungsverfahren</p> <p>§ 27. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungsnummer, 2. Vorname(-n) und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname, 3. Datum und Ort der Geburt, 4. Staatsangehörigkeit, 5. akademische Grade, 6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt, 7. Zustelladresse, 8. Berufssitze und Dienstorte, 9. bei Ärzten gemäß § 47 der Wohnsitz oder Ort sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeit, 10. Berufsbezeichnungen samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen gemäß § 43 Abs. 4, 11. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern, 12. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 44 Abs. 2, 13. Hinweis auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten, 14. Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 3, 15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung, 16. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Hinweise auf Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie 17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von 	<p>Ärzteliste und Eintragungsverfahren</p> <p>§ 27. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungsnummer, 2. Vorname(-n) und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname, <i>2a. Firmenwortlaut von Gruppenpraxen,</i> 3. Datum und Ort der Geburt, 4. Staatsangehörigkeit, 5. akademische Grade, 6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt, 7. Zustelladresse, 8. Berufssitze und Dienstorte, 9. bei Ärzten gemäß § 47 der Wohnsitz oder Ort sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeit, 10. Berufsbezeichnungen samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen gemäß § 43 Abs. 4, 11. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern, 12. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 44 Abs. 2, 13. Hinweis auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten, 14. Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 3, 15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung, 16. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Hinweise auf Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie 17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von

Geltende Fassung

Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Die Liste ist hinsichtlich der Daten gemäß Z 1, 2, 5 und 8 bis 13 öffentlich, wobei in Ärzteverzeichnissen und bei Auskünften aus der Ärzteliste von den Ärzten bekannt gegebene medizinische Tätigkeitsbereiche sowie über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen ebenfalls veröffentlicht werden dürfen. ...

(2) Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und *die* erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 vorzulegen. ...

(3) Näheres über die Einrichtung der Ärzteliste, über das Verfahren zur Eintragung und Streichung in diese Liste, über Inhalt und Form des Ärzteausweises und über die nach diesem Bundesgesetz an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt.

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise (Ärzteliste-Verordnung), BGBl. Nr. 392/1995, tritt mit In-Kraft-Treten der Ärzteliste-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Die Liste ist hinsichtlich der Daten gemäß Z 1, 2, 2a, 5 und 7 bis 13 sowie 15 hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§§ 62 und 138) öffentlich, wobei in Ärzteverzeichnissen und bei Auskünften aus der Ärzteliste von den Ärzten bekannt gegebene medizinische Tätigkeitsbereiche sowie über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen ebenfalls veröffentlicht werden dürfen. ...

(2) Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und *im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alle* erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 vorzulegen. ...

(3) Näheres über

1. die Einrichtung der Ärzteliste,
2. das Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste und Streichung (*Austragung*) aus der Ärzteliste, *insbesondere auch über die Voraussetzungen einer rückwirkenden Eintragung*,
3. Inhalt und Form des Ärzteausweises sowie
4. die, *auch von Dienstgebern, zu erstattenden Meldungen an Behörden und die Ärztekammern, insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten und vollständigen Erfassung der in die Ärzteliste einzutragenden und aus der Ärzteliste zu streichenden Personen*,

ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten und vollständigen Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt.

Geltende Fassung

(4) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist vom Eintragungswerber durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass er an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen. Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist vom Eintragungswerber durch

1. eine Strafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
2. sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorsehen, durch eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis

zu erbringen. In der Bescheinigung (den Bescheinigungen) darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Die Bescheinigung (Bescheinigungen) darf (dürfen) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(6) bis (12) ...

§ 29. (1) Der Österreichischen Ärztekammer sind vom Arzt im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern binnen einer Woche ferner folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. bis 3. ...
 4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit *für länger als drei Monate*;
 5. bis 9. ...
- (2) bis (3) ...

Selbständige Berufsausübung

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist vom Eintragungswerber *insbesondere* durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass er an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen. Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist vom Eintragungswerber *insbesondere* durch

1. eine Strafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
2. sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorsehen, durch eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis

zu erbringen. In der Bescheinigung (den Bescheinigungen) darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Die Bescheinigung (Bescheinigungen) darf (dürfen) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(6) bis (12) ...

§ 29. (1) Der Österreichischen Ärztekammer sind vom Arzt im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern binnen einer Woche ferner folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. bis 3. ...
 4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der Berufsausübung, *wenn diese voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird*;
 5. bis 9. ...
- (2) bis (3) ...

Selbständige Berufsausübung

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

Geltende Fassung

1. und 2. ...
3. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 absolviert haben *sowie für*
4. Fachärzte in Ausbildung in einem Additivfach, sofern diese Ausbildung an einer für ein anderes Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätte erfolgt, diese Ausbildungsstätte aber auch als Ausbildungsstätte für das angestrebte Additivfach anerkannt ist.

Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht

§ 54. (1) ...

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
1. bis 4. ...

(3) bis (6) ...

Ordinationsstätten

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Kommt bei der Überprüfung zutage, dass Mißstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Mißstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

(4) ...

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

§ 58a. (1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines Arztes

Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...
3. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 absolviert haben,
4. Fachärzte in Ausbildung in einem Additivfach, sofern diese Ausbildung an einer für ein anderes Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätte erfolgt, diese Ausbildungsstätte aber auch als Ausbildungsstätte für das angestrebte Additivfach anerkannt ist *sowie für*
5. Fachärzte, die Impfungen gegen Erkrankungen vornehmen, sofern und solange die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese Erkrankungen betreffend die Pandemiestufe 6 ausgerufen hat.

Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht

§ 54. (1) ...

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
1. bis 4. ...

5. gegenüber anderen Ärzten und Krankenanstalten in den Fällen des Abs. 5 einschließlich der diesbezüglichen Verdachtsabklärung, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.

(3) bis (6) ...

Ordinationsstätten

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Kommt bei der Überprüfung zutage, dass Mißstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Mißstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. *Jedes Zu widerhandeln gegen die verhängte Sperre ist verboten.*

(4) ...

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

§ 58a. (1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines Arztes

Geltende Fassung

bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so ist der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt, von dem Tag, an welchem der bezeichnete Schädiger, sein bevollmächtigter Vertreter oder sein Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der genannte Arzt tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein. Diese Hemmung tritt auch ein, wenn ein Patientenanwalt oder eine ärztliche Schlichtungsstelle vom angeblich Geschädigten oder vom angeblichen Schädiger oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, in welchem Falle die Hemmung an jenem Tag beginnt, an welchem dieses Ersuchen beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt. Die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist endet mit dem Tag, an welchem entweder der angeblich Geschädigte oder der bezeichnete Schädiger oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich erklärt hat, dass er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht oder durch den angerufenen Patientenanwalt oder die befasste ärztliche Schlichtungsstelle eine gleiche Erklärung schriftlich abgegeben wird, spätestens aber 18 Monate nach Beginn des Laufes dieser Hemmungsfrist.

(2) ...

Kammerangehörige

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. ...

2. seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und

3. ...

(2) bis (5) ...

Wahlordnung

§ 76. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Näheres zu regeln über:

1. das Wahlverfahren für die Wahlen in die Vollversammlung,

Vorgeschlagene Fassung

bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so wird der Fortlauf der Verjährung gehemmt, von dem Tag, an welchem der bezeichnete Schädiger, sein bevollmächtigter Vertreter oder sein Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der genannte Arzt tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein. Diese Hemmung tritt auch ein, wenn ein Patientenanwalt oder eine ärztliche Schlichtungsstelle vom angeblich Geschädigten oder vom angeblichen Schädiger oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, in welchem Falle die Hemmung an jenem Tag beginnt, an welchem dieses Ersuchen beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt. Die Hemmung des Fortlaufes der Verjährung endet mit dem Tag, an welchem entweder der angeblich Geschädigte oder der bezeichnete Schädiger oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich erklärt hat, dass er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht oder durch den angerufenen Patientenanwalt oder die befasste ärztliche Schlichtungsstelle eine gleiche Erklärung schriftlich abgegeben wird, spätestens aber 18 Monate ab dem Tag des Beginns der Fortlaufshemmung.

(2) ...

Kammerangehörige

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. ...

2. einen Berufssitz, einen Dienstort oder bei wohnsitzärztlicher Berufsausübung einen betreffenden Wohnsitz im Bereich dieser Ärztekammer hat und

3. ...

(2) bis (5) ...

Wahlordnung

§ 76. Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Näheres zu regeln über:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit, das Wahlverfahren für die Wahlen

Geltende Fassung

insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte,

2. bis 6. ...

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 77. (1) ...

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen. Nicht gewählte Wahlwerber eines Wahlvorschlages sind in der festgelegten Reihenfolge Ersatzmänner für den Fall des Ausscheidens aus einem Mandat ihrer Liste. ...

§ 91. (1) und (2) ...

(3) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die
1. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit *anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte* sowie

2. Art der Berufsausübung

der Kammerangehörigen festzusetzen,
wobei die Höhe der Umlagen betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden kann.

Bei Beteiligung eines Kammerangehörigen an einer Gruppenpraxis kann bei der Bemessungsgrundlage *ein dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) oder ein entsprechender Anteil am Bilanzgewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden.*

Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 vH *der Einnahmen (Einkünfte)* aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.

Vorgeschlagene Fassung

in die Vollversammlung, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte,

2. bis 6. ...

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 77. (1) ...

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen. *Nähere Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind durch die Wahlordnung (§ 76) zu regeln.* Nicht gewählte Wahlwerber eines Wahlvorschlages sind in der festgelegten Reihenfolge Ersatzmänner für den Fall des Ausscheidens aus einem Mandat ihrer Liste. ...

§ 91. (1) und (2) ...

(3) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die
1. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand
a) *der Einnahmen (Umsätze) und/oder*
b) *der Einkünfte und/oder*
c) *des Einkommens sowie*

2. Art der Berufsausübung

der Kammerangehörigen festzusetzen.

(3a) Die Höhe der Umlagen kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(3b) Bei Beteiligung eines Kammerangehörigen an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. *Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.*

(3c) Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 vH *der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen.* Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.

Geltende Fassung

Näheres ist in der Umlagenordnung zu regeln.

Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Kammerumlage durch Kammerangehörige kann die Umlagenordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(4) bis (10) ...

§ 109. (1) und (2) ...

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge ist auf die

1. Leistungsansprüche,
2. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte sowie
3. Art der Berufsausübung

der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.

Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Bemessungsgrundlage *ein dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) oder ein entsprechender Anteil am Bilanzgewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden.*

Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln.

Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(3) und (4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind,

Vorgeschlagene Fassung

(3d) Näheres ist in der Umlagenordnung zu regeln.

(3e) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Kammerumlage durch Kammerangehörige kann die Umlagenordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(4) bis (10) ...

§ 109. (1) und (2) ...

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge ist auf die

1. Leistungsansprüche,
2. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der
 - a) der Einnahmen (Umsätze) und/oder
 - b) der Einkünfte und/oder
 - c) des Einkommens sowie
3. Art der Berufsausübung

der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(2b) Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage *ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.*

(2c) Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln.

(2d) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(3) und (4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind,

Geltende Fassung

bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie *personenbezogen* längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. ...

(6) bis (9) ...

**Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement
in der Medizin GmbH**

§ 118a. Die Österreichische Ärztekammer hat eine Gesellschaft für Qualitätssicherung zu errichten, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit *beschränkter* Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zu führen ist. ...

(2) bis (4) ...

Evaluierungsbeirat

§ 118d. (1) bis (6) ...

(7) Ein Evaluierungsausschuss besteht aus

1. bis 4. ...

5. einem gemeinsamen Vertreter der im Abs. 5 Z 6 bis 9 genannten Versicherungsträger,

6. bis 9. ...

die, sofern nicht anderes bestimmt wird, von der betreffenden Einrichtung entsandt werden und über hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen sollen. ...

(8) bis (11) ...

Einstweilige Maßnahme

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens tritt die einstweilige Maßnahme unbeschadet des Abs. 7 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. ...

(6) bis (9) ...

**Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement
in der Medizin GmbH**

§ 118a. Die Österreichische Ärztekammer hat eine Gesellschaft für Qualitätssicherung zu errichten, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit *beschränkter* Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zu führen ist. ...

(2) bis (4) ...

Evaluierungsbeirat

§ 118d. (1) bis (6) ...

(7) Ein Evaluierungsausschuss besteht aus

1. bis 4. ...

5. einem gemeinsamen Vertreter der im Abs. 5 Z 7 bis 10 genannten Versicherungsträger,

6. bis 9. ...

die, sofern nicht anderes bestimmt wird, von der betreffenden Einrichtung entsandt werden und über hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen sollen. ...

(8) bis (11) ...

Einstweilige Maßnahme

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Wenn es zur Vermeidung von schweren Nachteilen, insbesondere für die Patienten oder das Ansehen des Ärztestandes unbedingt erforderlich ist, kann die einstweilige Maßnahme verlängert werden. Außer Kraft tritt die einstweilige Maßnahme sowohl im Fall der erstmaligen Verhängung als auch in den Fällen der Verlängerung

Geltende Fassung

(4) bis (7) ...

Disziplinarstrafen

§ 139. (1) ...

(2) Die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 darf im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 136 Abs. 2 höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 höchstens für die Dauer eines Jahres, *das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten* verhängt werden.

(3) bis (10) ...

Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz

§ 180. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muss, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden (§ 195 Abs. 7 Z 3). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter, mit Ausnahme der vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Beisitzer, werden vom Bundesminister für Gesundheit bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit hat bei der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter beträgt vier Jahre.

§ 182. Für die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Disziplinarsenat hat der Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer einen Disziplinaranwalt, der rechtskundig sein muss, sowie einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Die Funktionsdauer des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre.

Vorgeschlagene Fassung

1. unbeschadet des Abs. 7, mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens, und
2. jedenfalls spätestens nach sechs Monaten nach deren Verhängung oder deren jeweiligen Verlängerung.

(4) bis (7) ...

Disziplinarstrafen

§ 139. (1) ...

(2) Die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 darf im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 136 Abs. 2 höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 höchstens für die Dauer eines Jahres verhängt werden.

(3) bis (10) ...

Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz

§ 180. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muss, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter, mit Ausnahme der vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Beisitzer, werden vom Bundesminister für Gesundheit bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit hat bei der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter beträgt fünf Jahre.

§ 182. Für die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Disziplinarsenat hat der Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer einen Disziplinaranwalt, der rechtskundig sein muss, sowie einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Die Funktionsdauer des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre.

Geltende Fassung
Strafbestimmungen

§ 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2 oder Abs. 7 zweiter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zu widerhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

Schlussbestimmungen zur 14. Ärztegesetz-Novelle

§ 230. (1) bis (6) ...

(7) Ausfertigungen von Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung *und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen als durch das Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt.* Die Bestimmung gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten hergestellten Ausfertigungen.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung
Strafbestimmungen

§ 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1 oder 3, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zu widerhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

Schlussbestimmungen zur 14. Ärztegesetz-Novelle

§ 230. (1) bis (6) ...

(7) Ausfertigungen von Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. *Die einer solchen Ausfertigung zu Grunde liegende Erledigung gilt als durch das Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt.* Die Bestimmung gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten hergestellten Ausfertigungen.

Schlussbestimmungen zur 15. Ärztegesetz-Novelle

§ 231. (1) Die Funktionsdauer des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201xxx bestellten Disziplinarnates und Disziplinaranwaltes in zweiter Instanz wird bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201xxx bestehenden Funktionsperiode der Organe der Österreichischen Ärztekammer verlängert und endet mit der Neubestellung gemäß §§ 180 und 182.

(2) Die Geltungsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 14. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2010, geltenden Verordnung gemäß § 118c wird bis zur Neuerlassung der Verordnung gemäß § 118c, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011, verlängert.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(4) Personen, die gemäß § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 in Ausbildung stehen, sind berechtigt, ihre Ausbildung nach diesen Bestimmungen abzuschließen, auch wenn sie während der Ausbildung die Eigenschaft als gleichgestellte Drittstaatsangehörige gemäß § 5b erwerben.

(5) Abs. 4 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xxx ereignet haben.